

# Satzung der Stadt Gützkow über den Bebauungsplan Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“ östlich der Gebrüder- Kressmann- Straße

## PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M.: 1 : 500

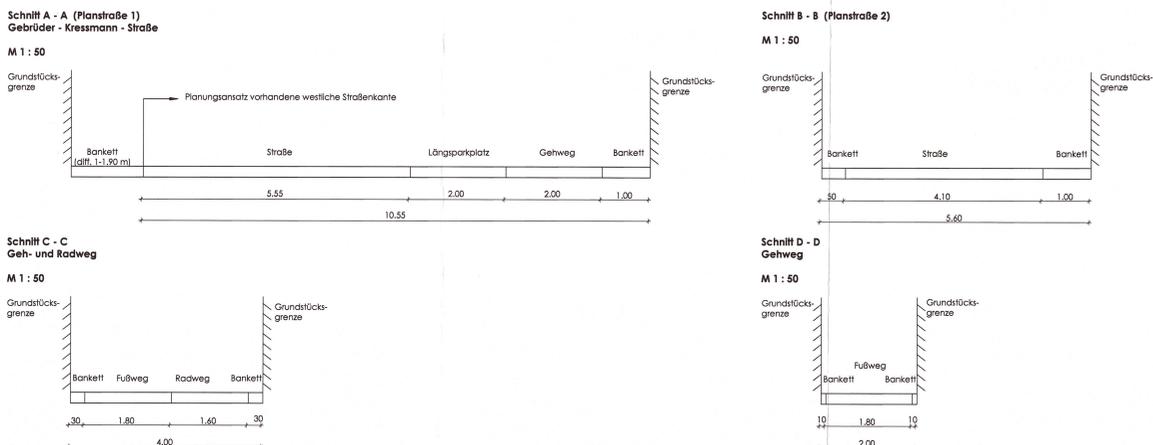
auf der Grundlage des Lage- und Höhenplanes des Vermessungsbüros Matthias-Anders-Böhne vom 05-2015



## NUTZUNGSSCHABLONE

| Art der baulichen Nutzung | Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß | Sockelhöhe (SH) über Oberkante Fahrbahn (OK FB) als Höchstmaß | Bauweise |
|---------------------------|--------------------------------------|---|----------|
| WR                        | 1                                    | SH über OK FB 0,50 m  | o        |
| GRZ 0,4                   |                                      |   | o        |

## STRASSENQUERSCHNITTE



## TEXT (TEIL B)

### I. Planrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB)**

Festgesetzt wird das Reine Wohngebiet gemäß § 3 (1), § 3 (2) und § 3 (4) BauNVO.

(1) Das Reine Wohngebiet dient dem Wohnen.

(2) Zutünftig sind:
 
    - Wohngebäude,
    - Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen,
    - Ausnahmen im Sinne von § 3 (3) BauNVO zur Erfüllung von:
      - Läden und nicht störenden Handwerksbetrieben, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie keine Betriebe des Betriebszweckes,
      - sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kulturelle, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke werden nicht zugelassen.
    - Zutünftig sind Räume zur Anmietung von Freizeiteinrichtungen gemäß § 13 BauNVO,
    - Nicht zulässig sind freilebende Anlagen für erneuerbare Energien.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB i. V. m. § 16 - 21 a BauNVO)**

(1) Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen von:
 
  - Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
  - Nebenanlagen im Sinne des § 14,
  - baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,
 mitzurechnen.

(2) Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in Satz 1 bezeichneten Anlagen nicht überschritten werden.
- Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)**

(1) Die Wohngebäude sind parallel bzw. rechtwinklig zu den Baulinien und Baugrenzen zu errichten.

(2) Stellplätze, Carports, Garagen, Nebengebäude und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO dürfen auch kennzeichnend für die Baulinien und Baugrenzen errichtet werden.

(3) Carports, Garagen, Nebengebäude und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind nicht in den Bereichen zwischen der Gebrüder-Kressmann-Straße und den vorderen Baulinien und Baugrenzen bzw. der gedachten Verlängerung der vorderen Baulinien und Baugrenzen zulässig.
- Größe der Baugrundstücke (§ 9 (1) 3 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)**

Die Mindestgröße der Einzelgrundstücke wird mit 780 m<sup>2</sup> festgesetzt.
- Flächen für private Stellplätze, Carports und Garagen (§ 9 (1) 4 BauGB)**

Im gesamten Plangebiet sind Teilgaragen und Gemeinschaftsgaragen unzulässig.
- Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB)**

(1) Nebenanlagen für die gewerbliche Kleinverteilung im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht zulässig.

(2) Die der Versorgung des Baugebietes dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO werden zugelassen.
- Nachhaltige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 10 (1) 4 BauGB)**

Je Wohngebäude ist maximal eine Dauerwohnung zulässig.

### II. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB

- Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 84 (1) 1, 18a u. 18 c BauGB)**
  - Fassade**

Für die Fassadenoberflächen der Wohngebäude sind nur zulässig:
 
    - Putz,
    - Verblendmauerwerk,
    - Glassystemen und
    - Verkleidungen für untergeordnete Flächen
  - Dachformen und Dachneigungen**

(1) Zutünftig sind nur Satteldächer, Satteldächer mit Krüppeldach, Walmdächer und Zeltdächer. Die zulässige Dachneigung der Hauptdachflächen beträgt mindestens 32° und maximal 45°.

(2) Die Festsetzungen zu den Dachformen und Dachneigungen gelten nicht für Garagen, Carports, Nebengebäude und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO.
  - Dachbedeckungen**

(1) Für die Dachbedeckung der Wohngebäude sind nur zulässig:
 
    - Horftbedeckung
    - Glassystemen und
    - Technik für erneuerbare Energien.

(2) Für untergeordnete Dachflächen, Carports, Nebengebäude und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auch andere handelsübliche Materialien zulässig.

(3) Bedeckungen mit Rohr und Kunststoff sind unzulässig.
  - Hinweisschilder**

Hinweisschilder sind nur für die zulässigen Räume für Freiberufler erlaubt. Sie sind nur an der Stelle der Leistung zulässig und dürfen eine Ansichtfläche von 0,5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Sie dürfen nur:
 
    - hoch auf der Außenwand der Gebäude im Erdgeschoss angebracht werden oder
    - als freilebender Aufsteller in die Freizeitanlagen integriert werden.
- Entledigungen (§ 84 (1) 5, 18a u. 18 c BauGB)**

Für die Entledigung der Grundstücke zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind nur blickdurchlässige Holzläden, Metallgitterläden, Hecken und Natursteinmauern bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.
- Abfallmüllbehälter (§ 84 (1) 5, 18a u. 18 c BauGB)**

Die Stellflächen für Abfallmüllbehälter sind innerhalb der privaten Grundstücksgrenzen anzuordnen und durch Einhausungen aus Holz, Rankgitter, Pflanzungen u. ä. so abzuschirmen, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sind.
- Schallschutzeinrichtungen (§ 84 (1) 5, 18a u. 18 c BauGB)**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 ist die Gestaltung der Stadt Gützkow über die Anordnung von Schallschutzeinrichtungen gemäß § 84 (1) 5 BauNVO, rechtskräftig seit 15.10.2009, anzuwenden.
- Ordnungswidrigkeiten (§ 84 BauGB i. V. m. § 101 BauNVO)**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer den Gestaltungsvorschriften gemäß Text (Teil B) Punkt 1 - 4 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 (3) 1 BauNVO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

### III. Naturschutzrechtliche Regelungen auf der Grundlage des § 11 Abs. 3 BauGB

- Die Bestimmungen des besonderen Artenschutz gemäß § 44 NatSchG sind zu beachten. Durch die Baumaßnahmen dürfen keine Nil-, Bu-, Wald- oder Zuchtstörche gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 NatSchG geschädigt, heimischen, wildlebenden Tierarten eintrüben, beschädigt oder zerstört werden.
- Um Tötungen und erhebliche Störungen von gebäudebesiedelnden Fledermäusen und Vögeln zu vermeiden, sind Gebäudeoberflächen ausschließlich in den Wintermonaten (Zeitraum Dezember bis März des nachfolgenden Jahres) durchzuführen.
- Um Tötungen und erhebliche Störungen von Bruchvögeln und Laubbirden zu vermeiden, sind notwendige Gehölzmaßnahmen in den Zeiträumen 1. Oktober bis 1. März des nachfolgenden Jahres durchzuführen.
- Um Störungen, Verletzungen und Tötungen von Amphibien und anderen geschützten Tierarten während der Wintermonate zu vermeiden, sind Roden- und Bekämpfungstätigkeiten durch eine ökologische Baubetreuung zu begleiten. Potenzielle Vertiefungsstellen sind zu identifizieren, zu kennzeichnen und bis zum Frühjahr zu belassen.
- Um Störungen, Verletzungen und Tötungen von Amphibien zu vermeiden, sind während der Hauptwanderzeit (Zeitraum September/Oktober und März/April) Amphibienzuchtbecken um Baugruben aufzufüllen bzw. Baugruben zu vermeiden.
- Als CEI-Maßnahme 1 sind als Ersatzlebensstätten für Höhlen- (3 Stück) und Habhöhlenbrüter (3 Stück) im Randbereich des Sportplatzes (Gemarkung Gützkow, Flur 5, Flurstück 205/10) Holzbohlenstrukturen anzulegen. Die Nistkästen sind vor Beginn der Brutperiode, die auf die Gabelzungen- und Gebäckelbrüche folgt, an Bäumen anzubringen. Die Festlegung der Standorte und die Montage der Ersatzstrukturen haben in Abstimmung mit einem Sachverständigen für Artenschutz zu erfolgen.
- Als CEI-Maßnahme 2 ist als Ersatzlebensstätte für Fledermäuse im Randbereich des Sportplatzes (Gemarkung Gützkow, Flur 5, Flurstück 205/10) eine Rockecke anzubringen. Die Festlegung des Standortes und die Montage der Ersatzstrukturen haben in Abstimmung mit einem Naturschutzkundigen zu erfolgen.

### HINWEISE

- Denkmalschutz**

**Baudenkmale**  
Durch das Vorhaben werden keine Bau- und Kunstdenkmale berührt.

**Bodendenkmale**  
Gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege sind nach gegenwärtigen Kenntnissen im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt. Es ist jedoch das Vorhandensein von Bodendenkmalen angesichts der in der Umgebung des Vorhabens vorhandenen Bodendenkmale naheliegend bzw. muss ernsthaft angenommen werden. Da jederzeit Funde im Plangebiet entdeckt werden können, sind folgende Hinweise zu beachten:
 
  - Der Beginn der Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und veränderte der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.
  - Wann während der Erdarbeiten Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skeletreste, Urnenscherben, Münzen u. ä.) oder zufällige Bodendenkmalreste, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 DschG M-V vom 03.01.1998 (GVBl. M-V Nr. 1, 1998, S. 12) zu melden und durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVBl. M-V S. 383, 392), unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DschG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 2 DschG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten.
  - Gem. § 2 Abs. 5 i. V. m. § 5 Abs. 2 DschG M-V sind auch unter der Erdoberfläche in Gärten oder in Mooren verborgene Lege- und Grabstätten nicht entdeckte archaische Fundstellen und Bodendenkmale geschützte Bodendenkmale.
- Abteilung der Regenwasser**

(1) Die Verbleibungsrichtung der Böden auf den privaten Grundstücken ist im Rahmen grundstückbezogener Baugrunduntersuchungen zu prüfen. Entsprechend den Untersuchungsergebnissen sind Mulden, Rigolen, Stocherschächte, Zisternen u. ä. vorzusehen. Sollte eine Verbleibungsrichtung der Regenwasser auf den privaten Grundstücken aufgrund der Baugrundverhältnisse nachweislich nicht möglich sein, so darf das Regenwasser der privaten Grundstücke in den gesamten öffentlichen Regenwasserkanal eingeleitet werden.

(2) Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen ist über den gesamten öffentlichen Regenwasserkanal in das städtische Plangebiet vorhandene Soli einzuleiten.
- Grünordnungsmaßnahmen**

Auf den privaten Grundstücken wird die Pflanzung von Einzelbäumen folgender Arten empfohlen:
 

| Botanischer Name            | Deutscher Name              |
|-----------------------------|-----------------------------|
| Acer campestre              | Feld-Ahorn                  |
| Acer platanoides L.         | Spitz-Ahorn L.              |
| Betula pendula              | Sand-Birke                  |
| Carpinus betulus            | Hainbuche                   |
| Carpinus colurna            | Baumweissel                 |
| Fraxinus omnis              | Bumenesche                  |
| Malus baccata               | Waldobstler Apfel           |
| Malus (Arten) Sorten        | Apfel                       |
| Prunus avium 'Piedra'       | Gelbfrüchtende Vogelkirsche |
| Prunus spec. (Arten) Sorten | Kirsche                     |
| Pyrus calleryana 'Charitae' | Chinesische Wildbirne       |
| Tortosa occupata            | Bereusche                   |
- Zuordnung der externen Kompensationsmaßnahmen und Kosten gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB und § 138 a bis 138 c BauGB**

Die Kosten für die Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes sind durch den Vorhabenträger zu tragen. Die Ersatzmaßnahme stellt die finanzielle Ablösung von 3,745 KfA (Kompensationsflächenäquivalenten) durch den Vorhabenträger aus dem Ökotopteil 'Naturwald Busdorf' (Ökotopteil-Registrierenummer ÖVP-025) vor.
- Definition der Sockelhöhe**

Die Sockelhöhe (SH) bezeichnet den Abstand zwischen der mittig des Baugrundstückes angrenzenden Oberkante der Verkehrsfläche - gemessen in der Fahrspurmitte - über OK FB) und der Oberkante des Fertigbodens (OK FF).
- Anlage von Stellplätzen**

Für die Stellplätze sowie ihre Zufahrten wird die Ausführung in einer luft- und wasserundurchlässigen Bauweise (offenliegende Flasterungen, Rasengittersteine, Rasenstärker) empfohlen.

### Erwählungsgrundlage

Aufgrund des § 10 des BauGB (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVBl. M-V S. 344) und § 11 Abs. 3 BauGB wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung Gützkow vom 16.02.2017 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“ östlich der Gebrüder-Kressmann-Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

### VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung Gützkow vom 22.10.2015. Die amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Bekanntmachung im „Zisower Amtsblatt“ am 11.11.2015. Gützkow (Mecklenburg-Vorpommern), den 30.05.17 Die Bürgermeisterin
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden. Gützkow (Mecklenburg-Vorpommern), den 30.05.17 Die Bürgermeisterin
- Die Stadt Gützkow hat gemäß § 4 (1) BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird mit Schreiben vom 13.04.2016 zur Stellungnahme beauftragt. Gützkow (Mecklenburg-Vorpommern), den 30.05.17 Die Bürgermeisterin
- Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 18.10.2016 durchgeführt worden. Gützkow (Mecklenburg-Vorpommern), den 30.05.17 Die Bürgermeisterin
- Die Stadtvertretung Gützkow hat am 18.10.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 mit Begründung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung einstimmig beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Gützkow (Mecklenburg-Vorpommern), den 30.05.17 Die Bürgermeisterin
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung, ist am 18.10.2016 öffentlich ausgestellt worden. Gützkow (Mecklenburg-Vorpommern), den 30.05.17 Die Bürgermeisterin

- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung, ist am 18.10.2016 öffentlich ausgestellt worden. Gützkow (Mecklenburg-Vorpommern), den 30.05.17 Die Bürgermeisterin
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden. Gützkow (Mecklenburg-Vorpommern), den 30.05.17 Die Bürgermeisterin
- Die Stadt Gützkow hat gemäß § 4 (1) BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird mit Schreiben vom 13.04.2016 zur Stellungnahme beauftragt. Gützkow (Mecklenburg-Vorpommern), den 30.05.17 Die Bürgermeisterin
- Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 18.10.2016 durchgeführt worden. Gützkow (Mecklenburg-Vorpommern), den 30.05.17 Die Bürgermeisterin
- Die Stadtvertretung Gützkow hat am 18.10.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 mit Begründung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung einstimmig beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Gützkow (Mecklenburg-Vorpommern), den 30.05.17 Die Bürgermeisterin
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung, ist am 18.10.2016 öffentlich ausgestellt worden. Gützkow (Mecklenburg-Vorpommern), den 30.05.17 Die Bürgermeisterin
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden. Gützkow (Mecklenburg-Vorpommern), den 30.05.17 Die Bürgermeisterin
- Die Stadt Gützkow hat gemäß § 4 (1) BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird mit Schreiben vom 13.04.2016 zur Stellungnahme beauftragt. Gützkow (Mecklenburg-Vorpommern), den 30.05.17 Die Bürgermeisterin
- Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 18.10.2016 durchgeführt worden. Gützkow (Mecklenburg-Vorpommern), den 30.05.17 Die Bürgermeisterin
- Die Stadtvertretung Gützkow hat am 18.10.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 mit Begründung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung einstimmig beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Gützkow (Mecklenburg-Vorpommern), den 30.05.17 Die Bürgermeisterin

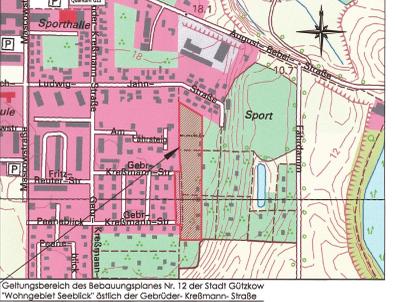
### ZEICHENERKLÄRUNG

| Art der baulichen Nutzung   | § 9 (1) 1 BauGB  |
|---|--|
| WR  | Reines Wohngebiet § 3 BauNVO   |
| Maß der baulichen Nutzung   | § 9 (1) 1 BauNVO   |
| GRZ   | Grundflächenzahl als Höchstmaß § 19 BauNVO                                       |
| I   | Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 20 BauNVO                                 |
| Bauweise, Baulinien, Baugrenzen   | § 9 (1) 2 BauGB  |
| o   | offene Bauweise § 22 (2) BauNVO  |
| o   | nur Einzelhäuser zulässig § 22 (2) BauNVO  |
| o   | Baulinien § 23 (2) BauNVO  |
| o   | Baugrenzen § 23 (3) BauNVO   |
| Verkehrflächen  | § 9 (1) 11 BauGB   |
| o   | Straßenbegrenzungslinien   |
| o   | Straßenverkehrsflächen   |
| o   | Zweckbestimmung:   |
| o   | öffentlich   |
| o   | Verkehrsunfähige Bereiche  |
| o   | Getreide   |
| o   | Parkflächen  |
| o   | Radwege  |
| Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgabearbeiten | § 9 (1) 12, 14 BauGB   |
| Zweckbestimmung:  |  |
| o   | Trifo  |
| Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen  | § 9 (1) 13 BauGB   |
| o   | Ver- und Entsorgungsleitungen unterirdisch, näher bezeichnet                     |
| Sonstige Planzeichen  |  |
| o   | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 12 § 9 (7) BauGB |
| o   | Abgrenzung der Verkehrsflächen unterschiedlicher Zweckbestimmung § 16 (5) BauNVO |
| II. Darstellungen ohne Normcharakter  |  |
| 205/10  | Flurstücksbezeichnung  |
| o   | vorh. Flurstücksgrenzen  |
| o   | vorhandene Zäune   |
| o   | geplante Grundstücke mit Flächenangabe   |
| o   | Vermaßung in Meter   |
| o   | Böschung   |
| o   | vorhandene Schächte mit Höhenangabe  |
| o   | vorhandene Gebäude (Bereitstellung geplant) mit Bezeichnung                      |
| o   | Asphaltfläche  |
| Nachrichtliche Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2                    |  |
| o   | Flurstücksbezeichnung  |
| o   | vorh. Flurstücksgrenzen  |
| o   | Höhenangaben über HN   |
| o   | vorhandene Zäune   |
| o   | vorhandene Gebäude mit Überdachungen   |
| o   | Vermaßung in Meter   |
| o   | Sand   |
| o   | GP   |
| o   | Verbandpflaster  |
| o   | Böschung   |

### STANDORTANGABEN

|           |                                       |
|-----------|---------------------------------------|
| Landkreis | Vorpommern - Greifswald               |
| Stadt     | Gutzkow                               |
| Flur      | 205/10                                |
| Flurstück | 205/10 teilweise und 342/79 teilweise |

### ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 5000



| Satzungsfassung | 02-2017 | Hogh       | Lange      |
|-----------------|---------|------------|------------|
| Entwurffassung  | 09-2016 | Hogh       | Lange      |
| Vorentwurf      | 04-2016 | Hogh       | Lange      |
| Planungsphase   | Datum   | Gezeichnet | Bearbeitet |

Projekt:  
Satzung der Stadt Gützkow über den Bebauungsplan Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“ östlich der Gebrüder-Kressmann-Straße

Planung: UPEG USBDOM Projektentwicklungsges. mbH  
Strandstraße 1a, 17449 Traßmiß  
Tel. (03837) 1240-0, Fax (03837) 1240-2

